



1. Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleininleiterabgabe - (Kleininleiterabgabesatzung)

Auf Grundlage § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 8, 9 Absatz 4 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 Verordnung vom 2.9.2014 (BGBl. I 1474) und der §§ 5, 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleininleiterabgabe - (Kleininleiterabgabesatzung)

1.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Kleininleiterabgabe wird für Grundstücke

- im Gebiet der Stadt Halle (Saale) sowie
- im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal (nachfolgend AZV), das derzeit die Gebiete der Gemeinden
 - Kabelsketal mit den Ortschaften Gröbers, Großkugel und Dieskau sowie
 - Schkopau mit den Ortsteilen Lochau, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz und Burgliebenau

umfasst, erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und auf denen Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser anfällt, für dessen Einleitung in ein Gewässer die Stadt Halle (Saale) an Stelle des Kleininleiters nach § 9 AbwAG abgabepflichtig ist.

2.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) (...) Grundsätzlich sind für die Zahl der Einwohner die zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, behördlich gemeldeten Einwohner maßgebend. (...)



3.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) „Die Pflicht zur Errichtung der Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres, für das gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.“

4.

§ 11a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 11a
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Kleineinleiterabgabebesatzung der Stadt Halle (Saale) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 28.05.2015

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -